

Worten verrichtet: Lieber H. ob ihr wol auf meine an Gottes statt euch fürgehaltene Frage/ mit Nein geantwortet/ oder gar nichts antworten wollen/ dieweil aber doch wolermeldetes Consistorii Urthel und Befehl an eurer statt Ja gesagt/ welcher euer ordentlichen Obrigkeit Stimme in solchem Falle für Gottes Stimme zu halten; So bleibet es dabey billig: Was Gott zusammen füget/ soll kein Mensch scheiden. Weil dann gegenwärtiger H. und W. auf rechtliches Erkenntniß/ vermittelst der Obrigkeitl. Hülffe/ hinführo ehelich beyeinander wohnen sollen: So spreche ich sie hiemit ehelich zusammen/ im Namen des Vaters und des Sohns und des H. Geistes/ Amen. Hiernechst folget die Vermahnung aus der Kirchens Agenda &c. Conf. D. Carpzov. Jprud. Consistor. lib. 2. tit. 8. def. 135. n. 16.

- 36 (18. nicht befugt seyn) Wenn zu denen Verlöbniß/ welche die Kinder ohne ihrer Eltern Bewilligung vollenzogen haben/ der Bey schlaff kommt und die Contrahentes einander fleischlich erkannt/ so können solche Sponsalia nicht wieder aufgehoben noch zertrennet werden. Dann aus dem erfolgten Bey schlaff wird schon eine würcklich vollenzogene Ehe præsumiret. cap. 30. X. de sponsal. Welches auch statt hat/ wenn gleich die Verlöbniß unter gewissen Bedingungen und Conditionen geschehen wäre/ per copulam enim à conditione receditur. Joach. à Beust part. I. connub. cap. 10.

Das V. Capitel. Von heimlichen Verlöbniß.

Was aus heimlichen Verlöbniß (1) zwischen denen Personen/ die keine Eltern oder Vormünder haben/ für Uergerniß/ Meyn-End und andere Unrath entstehen/ (2) das ist am Tage und bedarff dieses Orts keine Ausführung.

Dieweil dann der Ehestand nach Gottes Ordnung aufrichtig und erbar angefangen und vollenzogen werden

den